



ÄRZTE STEUERNEWS



© Antonioguilem - stock.adobe.com

Inhalt

- 2 > Fortsetzung von Seite 1:
Konjunkturstärkungsgesetz für
meine Arztpraxis
 - > Soll dieses Jahr noch in die Arzt-
praxis investiert werden?
- 3 > Besteuerung des Immobilien-
verkaufs im Privatvermögen
 - > Finanzplan für die Arztpraxis
- 4 > Auswirkungen Lohnsteuersenkung
auf Gehaltsverhandlungen
 - > Kulturlinks
 - > Steuertermine



Mag. Dieter
Kislinger



Mag. Bianca
Kolleritsch

Was ändert sich mit dem Konjunkturstärkungs- gesetz für meine Arztpraxis?

Das Konjunkturstärkungsgesetz (KonStG 2020) soll mit Maßnahmen im Abgabenrecht Entlastung bringen und den Standort Österreich stärken. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über ausgewählte Maßnahmen, die für Ärzte besonders relevant sind:

Änderung des Einkommensteuertarifs

Der Einkommensteuersatz wird rückwirkend ab 1.1.2020 für Einkommensteile von € 11.000,00 bis € 18.000,00 20 % (statt wie bisher 25 %) betragen. Für Einkommensteile über € 1 Mio. soll der Steuersatz bis 2025 55 % betragen (bisher bis 2020). Zudem wird für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag bzw. der SV-Bonus erhöht.

Degressive Abschreibung

Alternativ zur linearen Abschreibung ist für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden, eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) mit einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % möglich.

Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden.

Für folgende Wirtschaftsgüter ist die degressive Abschreibung allerdings ausgeschlossen:

- Wirtschaftsgüter, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist, ausgenommen Elektroautos. Dies betrifft u. a. Gebäude, Firmenwert und Pkws bzw. Kombis (außer bei Nutzung als Fahrschulkraftfahrzeuge oder für Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung).
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind. Weiterhin ausgenommen bleiben jedoch jene, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden.
- gebrauchte Wirtschaftsgüter



>> Fortsetzung | Was ändert sich mit dem Konjunkturstärkungsgesetz für meine Arztpraxis?

- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Darunter fallen Energieerzeugungsanlagen, sofern diese mit fossiler Energie betrieben werden, Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe und Brennstofftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen sowie Luftfahrzeuge.

Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der bisher gültige Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5 % bzw. 1,5 % bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden. Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann diese nun höchstens das Dreifache des bisher gültigen AfA-Prozentsatzes, im darauf-

folgenden Jahr höchstens das Zweifache betragen. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wie bisher. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

Verlustrücktrag

Verluste aus betrieblichen Einkünften, die im Zuge der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden können, können im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu € 5.000.000,00 vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden (Verlustrücktrag). Soweit ein Abzug im Rahmen der Veranlagung 2019 nicht möglich ist, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag bei der Veranlagung 2018 erfolgen. Der Finanzminister kann per Verordnung festlegen, dass eine Verlustberücksichtigung im Rahmen der Veranlagung 2019 sowie 2018 bereits vor-

Durchführung der Veranlagung 2020 erfolgen kann.

Stundungen und Ratenzahlungen

Stundungen, die vom Finanzamt nach dem 15.3.2020 bewilligt worden sind und deren Stundungsfrist am 30.9. oder am 1.10.2020 endet, werden gesetzlich bis 15.1.2021 verlängert. Danach hat man unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ratenzahlungen.

Sonstige Änderungen

Weitere Maßnahmen sind unter anderem eine Anpassung der Flugabgabe und Anpassungen der COVID-Sonderregelungen für die Durchführung von Amtshandlungen. Für Arbeitnehmer, welchen aufgrund von Kurzarbeit reduzierte laufende Bezüge zugeflossen sind, wird das Jahressechstel 2020 pauschal um 15 % erhöht, um eine erhöhte Besteuerung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu vermeiden. Auch ein nachträglicher Verzicht auf den Familienbonus Plus wird ermöglicht. —

Soll noch dieses Jahr in die Arztpraxis investiert werden?

In der zweiten Jahreshälfte stellt sich regelmäßig die Frage, ob Investitionen noch vor oder nach dem Jahreswechsel steuerlich sinnvoll sind. Dieses Jahr gibt es dazu einige besondere Aspekte zu beachten.

Degressive Abschreibung

Wie schon erwähnt ist für bestimmte Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt werden, eine degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) mit einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % möglich.

Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist wie ebenso berichtet in den ersten beiden Jahren eine beschleunigte AfA vorgesehen.

Halbjahresabschreibung

Wie jedes Jahr spricht für die Investition vor dem Jahreswechsel, dass auch, wenn man am 30. Dezember ein Wirtschaftsgut anschafft und in Betrieb nimmt, noch eine volle Halbjahresabschreibung steuerlich zusteht. Handelt es sich um

ein geringwertiges Wirtschaftsgut, also mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als € 800,00 (Wert ab 2020), so kann der volle Betrag noch heuer steuerlich abgesetzt werden.

COVID-19-Investitionsprämie

Die COVID-19-Investitionsprämie beträgt 7 % von bestimmten Neuinvestitionen, bei Neuinvestitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science 14 %. Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen in Betracht.

Gefördert werden in der Regel materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 diese Förderung beantragt werden kann. Erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 gesetzt werden. Nicht förderungsfähig sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und akti-

vierte Eigenleistungen. Details finden sich in der Förderrichtlinie unter www.aws.at.

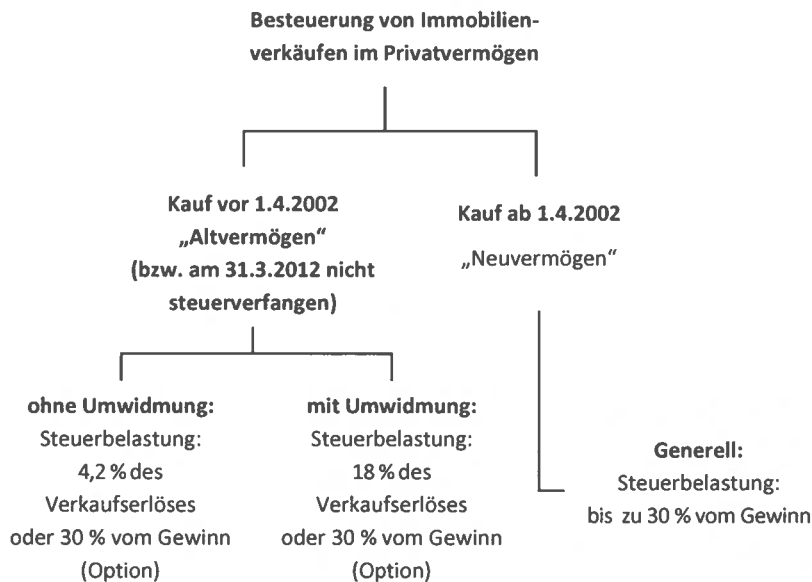
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Investitionen in bestimmte neue Wirtschaftsgüter ermöglichen es Ärzten, auch jenen Teil des Gewinnfreibetrages zu nutzen, der von Investitionen abhängt. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann bis zu 13 % jenes Gewinnanteils betragen, der € 30.000,00 übersteigt.

Fazit

Der steuerlich sinnvolle Investitionszeitpunkt hängt dieses Jahr von mehreren Faktoren ab, die wiederum alle unterschiedliche gesetzliche Bedingungen aufweisen. So sind jedenfalls auch die Rechtsform, die Gewinnsituation, die Höhe der bereits getätigten Investitionen und die Art der Gewinnermittlung zu beachten. Auch sind natürlich nicht steuerliche Faktoren, wie zum Beispiel Bankenrating und Liquidität ins Kalkül zu ziehen. Die Situation jedes Arztes, welcher vor Investitionsentscheidungen steht, muss individuell beleuchtet werden. —

Wie wird ein Immobilienverkauf im Privatvermögen besteuert?



(Dargestellt sind die grundsätzlichen Bestimmungen. Abweichungen bei Sonderfällen sind möglich.)

Neuvermögen: Erwerb ab 1.4.2002

Der Gewinn aus dem Verkauf wird mit bis zu 30 % besteuert. Dieser wird grundsätzlich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten (dazu gehören ebenfalls die Nebenkosten) berechnet.

Weiters sind auch zu berücksichtigen:

AfA, Teilabsatzbeträge, Instandsetzungsaufwand und bestimmte steuerfreie Subventionen. Reduziert wird

der Veräußerungsgewinn nur noch um die Kosten für die Mitteilung an das Finanzamt und für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer sowie bestimmte Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen.

Altvermögen: Erwerb vor 1.4.2002

War die Immobilie zum 1.4.2012 nicht steuerhängig, wie beispielsweise bei den meisten Anschaffungen vor dem 1.4.2002, beträgt die Steuer pauschal

18 % vom Verkaufserlös (nicht Veräußerungsgewinn), wenn nach dem 31.12.1987 eine Umwidmung erfolgte (die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat) und 4,2 % vom Verkaufserlös für alle anderen Fälle. Der Veräußerungsgewinn kann auf Antrag aber auch unter Zugrundelegung der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelt und mit 30 % besteuert werden.

Unentgeltlicher Erwerb

Beim Verkauf einer Immobilie, die unentgeltlich erworben wurde (z. B. Erbschaft), wird auf die Anschaffung des Vorgängers abgestellt.

Befreiungen

Befreiungsbestimmungen gibt es für Hauptwohnsitze, selbst hergestellte Gebäude, Enteignungen und bestimmte Tauschvorgänge.

Option zur Regelbesteuerung

Bei der Regelbesteuerung wird der persönliche Tarifsteuersatz angewendet. Dieser richtet sich nach der Einkommenshöhe und kann unter Umständen auch unter 30 % liegen.

Dieser Artikel umfasst nur die wesentlichen Bestimmungen. Abweichungen bei Sonderfällen sind möglich. Kontaktieren Sie uns für eine individuelle Beratung. ■

WARUM SOLL MAN EINEN FINANZPLAN FÜR DIE ARZTPRAXIS ERSTELLEN?

Der Gewinn der Arztpraxis ergibt sich aus der Buchhaltung – in der Regel ist das die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR). Zwischen diesem Gewinn und der tatsächlich vorhandenen Liquidität bestehen aber meist erhebliche Differenzen. Die eigene Liquidität zu kennen, ist auch für einen Arzt wichtig.

Unter dem Begriff Liquidität verbirgt sich – einfach ausgedrückt – die Zahlungsfähigkeit einer Arztpraxis. Alle sich in Zukunft ergebenden Zu- und Abflüsse von Geld wirken sich also auf die Liquidität aus. Der Finanzplan dient dazu, sich einen Überblick über diese

Zahlungsströme zu verschaffen, damit auch genug bare Mittel zur Verfügung stehen, um allen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.

Die langfristige Liquiditätsplanung sollte sich etwa über einen Zeitraum von drei Jahren erstrecken. Darüber hinaus gehende Zeiträume lassen sich in aller Regel nur mehr sehr schwer abschätzen.

Ausgangspunkt einer Liquiditätsplanung ist vereinfacht der Gewinn/Verlust gemäß der EAR. Die EAR ist mit

den geplanten Daten der nächsten drei Jahre zu erstellen. Diesem Gewinn/Verlust sind alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen bzw. Erträge hinzuzurechnen bzw. wegzurechnen.

Beispiel: Die Abschreibung auf das Anlagevermögen (die beim EAR beim Jahresabschluss berücksichtigt wird) vermindert zwar den buchhalterischen Gewinn, jedoch nicht die Liquidität. Die Liquidität vermindert sich nur in dem Zeitpunkt, in dem das Anlagevermögen (z. B. medizinische Geräte) gekauft wird, bzw. erhöht sich, wenn es wieder verkauft wird.



ÄRZTE STEUERNEWS

Welche Auswirkung hat die Lohnsteuersenkung auf Gehaltsverhandlungen?

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz wurde die Lohnsteuer für Einkommen zwischen € 11.000,00 und € 18.000,00 von 25 % auf 20 % gesenkt. Somit bleibt in der Regel allen Arbeitnehmern, die Lohnsteuer bezahlen, monatlich mehr netto auf ihrem Bankkonto. Da die Steuersenkung rückwirkend per 1.1.2020 beschlossen wurde, ist vom Arbeitgeber bis spätestens Ende September für alle aktiven Mitarbeiter eine Aufrollung durchzuführen.

Da OrdinationsmitarbeiterInnen bei Gehaltsverhandlungen trotz vereinbarten Bruttogehältern oft in Nettobeträgen denken, finden Sie zur Unterstützung bei künftigen Gesprächen in der nachfolgenden aktuellen Tabelle beispielhaft eine Grobberechnung der Jahreskosten bei bestimmten Nettogehältern:

Netto	Brutto	Jahreskosten
€ 1.000,00	€ 1.180,00	€ 21.400,00
€ 1.200,00	€ 1.450,00	€ 26.200,00
€ 1.400,00	€ 1.760,00	€ 32.000,00
€ 1.600,00	€ 2.170,00	€ 39.300,00
€ 1.800,00	€ 2.550,00	€ 46.200,00
€ 2.000,00	€ 2.920,00	€ 53.000,00
€ 2.200,00	€ 3.310,00	€ 60.100,00
€ 2.400,00	€ 3.730,00	€ 67.700,00
€ 2.600,00	€ 4.150,00	€ 75.300,00
€ 2.800,00	€ 4.580,00	€ 83.000,00
€ 3.000,00	€ 5.000,00	€ 90.600,00
€ 3.200,00	€ 5.410,00	€ 98.000,00
€ 3.400,00	€ 5.760,00	€ 103.200,00
€ 3.600,00	€ 6.110,00	€ 108.700,00
€ 3.800,00	€ 6.500,00	€ 114.500,00
€ 4.000,00	€ 6.880,00	€ 120.300,00

(Grobberechnung für Angestellte in Arztpraxen. Brutto auf die nächsten vollen € 10,00 aufgerundet. Jahreskosten auf die nächsten € 100,00 aufgerundet. Keine Berücksichtigung von Prämien, Sachbezügen, Pendlerpauschalen, individuellen Absetzbeträgen oder Ähnlichem. Bitte kontaktieren Sie uns für eine konkrete individuelle Berechnung.)

Aus der Tabelle wird auch ersichtlich, dass bei niedrigen Nettobezügen die Progression der Einkommensteuer nach wie vor besonders stark wirkt. Ein Teilzeitmitarbeiter mit 20 Stunden und einem Nettobezug von € 1.000,00 würde bei 40 Stunden und einem Nettobezug von € 2.000,00 dem Unternehmen nicht 100 % mehr Kosten verursachen, sondern rund 150 %.

Stand: 06.08.2020

KULTURLINKS

www.schladming-dachstein.at

Lange Nacht der Almen

26.9.2020, Ramsau am Dachstein

Ramsau bietet nicht nur bei Sonnenschein eine traumhafte Bergwelt. In der langen Nacht der Almen kann man die Schladming-Dachstein-Region auch im Mondschein genießen. Wer festes Schuhwerk besitzt, macht sich bei Dämmerung zur Almwanderung auf und lässt sich auf den Almhütten kulinarisch und musikalisch verwöhnen.

www.kitzbueheler-alpen.com

Internationaler Ballon-Cup

26.9.-4.10.2020, Kirchberg in Tirol

Über 30 Teams werden sich um den begehrten Cup-Titel matchen und weit über Kirchberg hinaus zu sehen sein. Wer die Kitzbüheler Alpen aus der Vogelperspektive genießen möchte, kann eine Morgen- oder Abendfahrt buchen. Jene, die lieber am Boden bleiben, kommen in der Nacht der Ballone auf ihre Kosten.

www.salzburg-altstadt.at

Jazz-Festival

15.-18.10.2020, Salzburg

Jazz, Jazz, Jazz! An vier Tagen und auf 30 Bühnen werden 70 Konzerte gespielt. Seit 20 Jahren ist das Freiluft-Festival in der Salzburger Altstadt das Jazz-Highlight des Jahres. 2020 machen u. a. folgende Künstler Jazz in the City: Koma Saxo, Amgala Temple, Café Drechsler und Miryam Latrece.

STEUERTERMINE | SEP. - NOV. 2020

Fälligkeitsdatum 15. September 2020

USt-Vorauszahlung
L, DB, ÖGK, KommSt

für Juli
für August

Fälligkeitsdatum 15. Oktober 2020

USt-Vorauszahlung
L, DB, ÖGK, KommSt

für August
für September

Fälligkeitsdatum 16. November 2020

USt-Vorauszahlung
L, DB, ÖGK, KommSt

für September
für Oktober

ESt- und KÖSt-Vorauszahlung für das IV. Quartal 2020

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 2. Stock – Top 14, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Für Tierärzte können abweichende Regelungen gelten. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.